

13. Sächsische Gewässertage

Wasserrechtliche Anforderungen im Bergbau und die Rechtsprechung des EuGH zum Verschlechterungsverbot der EG-WRRL



30. November 2016

Wolf-Dieter Dallhammer

Färbung der Pleiße; Quelle: LMBV, wasserwirtschaftlicher Jahresbericht 2014, S. 43

Bergbauland Sachsen

Mundstollen des
Altbergbaus

ehem.
Steinkohlebergbau
Vermeidung von
Grundwasserbelastungen

**Bergbau
und
Wasser-
recht**

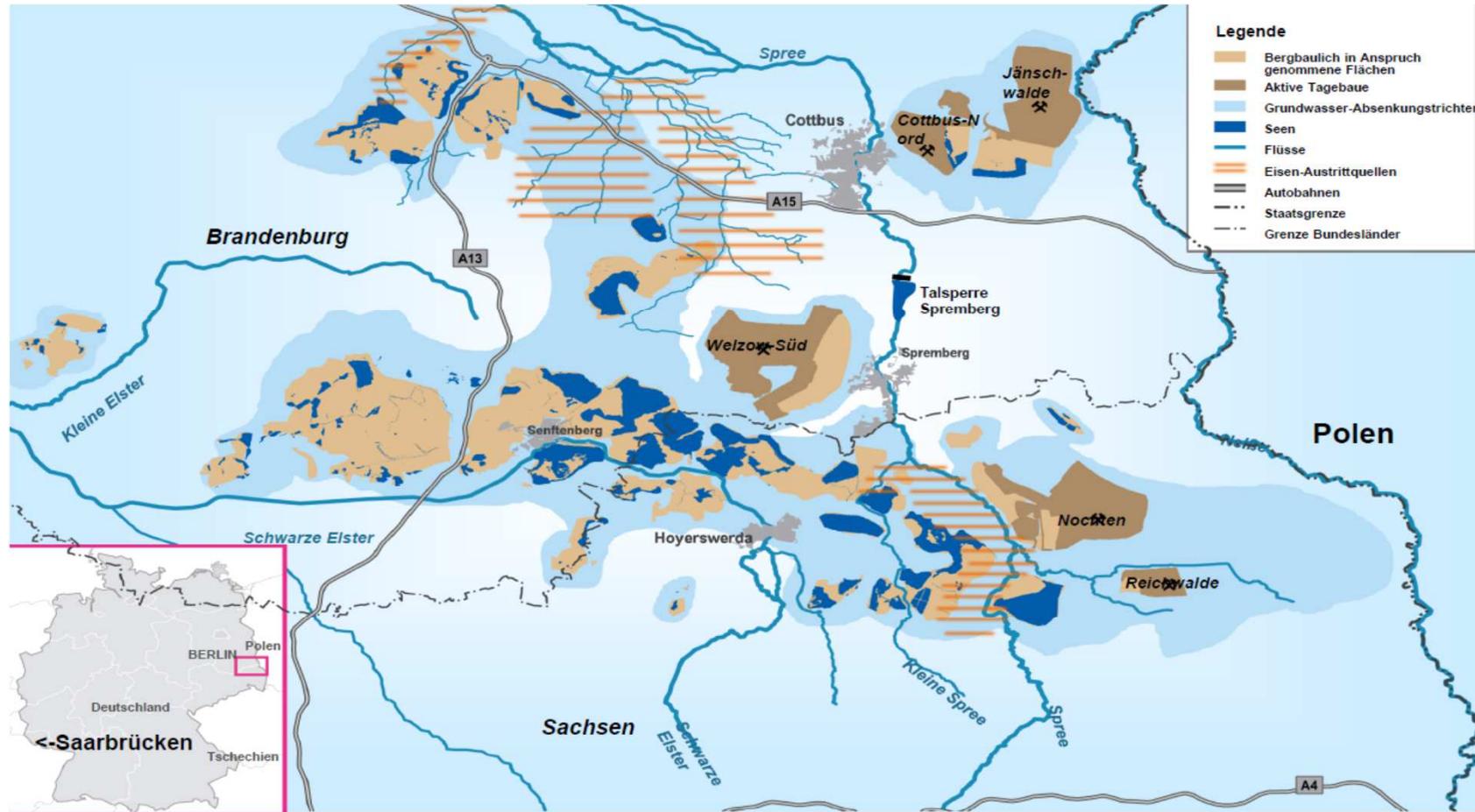
**Braunkohle-
sanierung**

- „Herstellung eines sich weit-
gehend selbst regulierenden
Gewässerhaushalts“
- Umgang mit bergbaulich
beeinflussten
Grundwasserkörpern

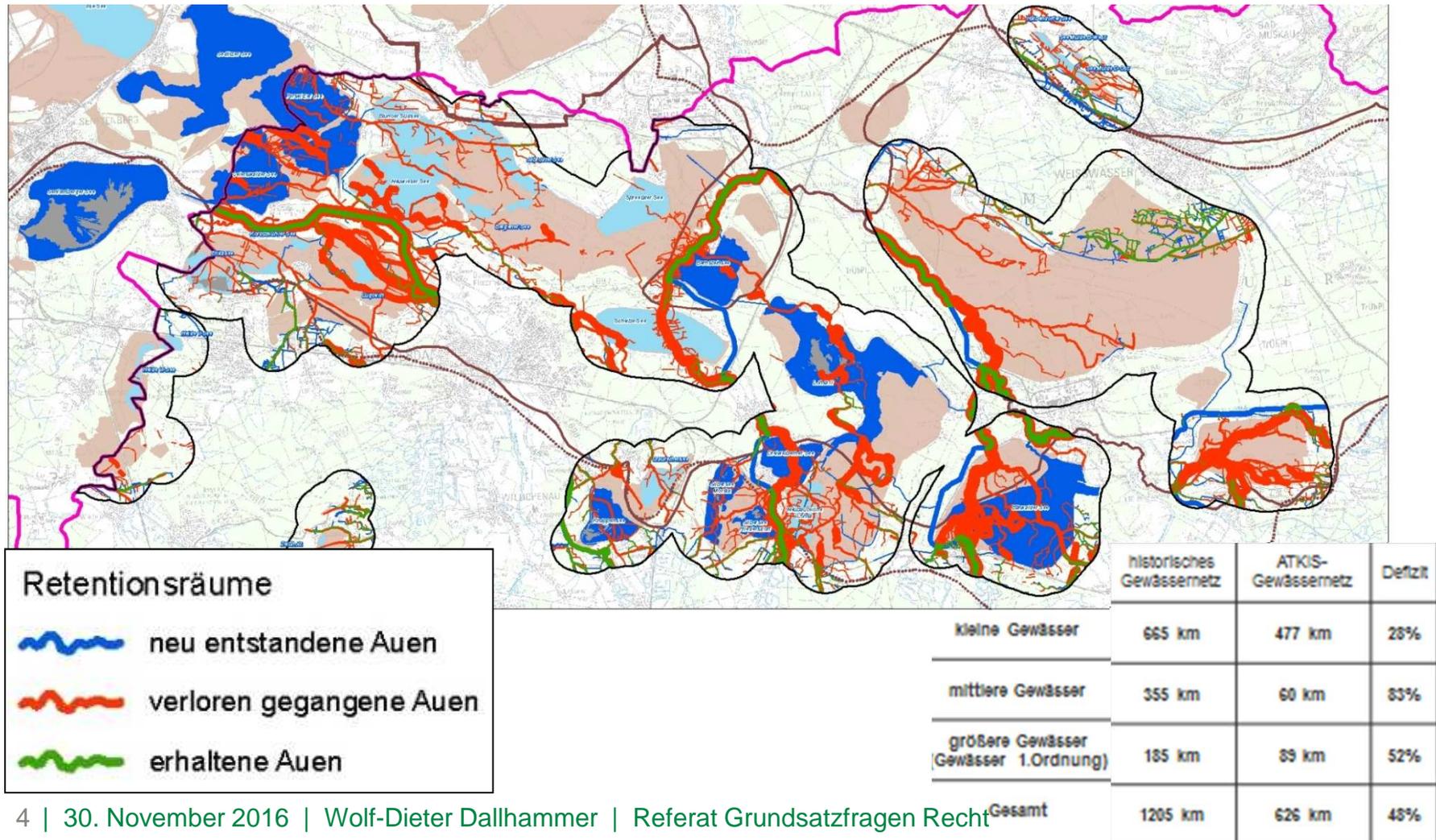
**Uranbergbau
(Wismut)**

**LEAG* (ex Vattenfall)
und MIBRAG**

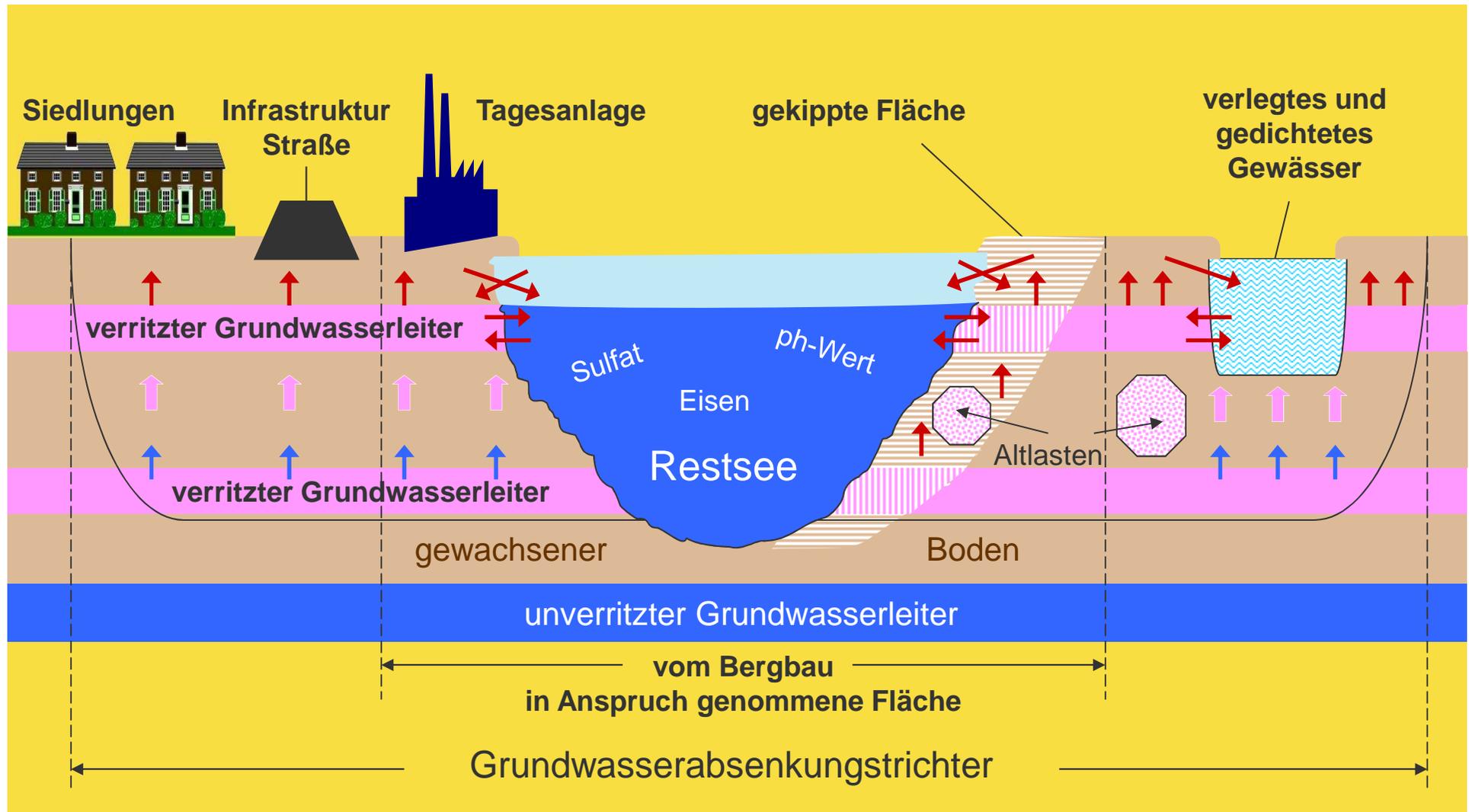
***LEAG** ist die gemeinsame Marke der
Lausitz Energie Bergbau AG und der
Lausitz Energie Kraftwerke AG.



Ausmaß des Retentionsraumverlustes



Verpflichtungslage des Bergbaus



Rechtlicher Rahmen

I **Aufschluss, Betrieb und Einstellung eines Bergwerks richten sich grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften**

- § 52 i. V. m. § 55 Abs. 1 BBergG (**Aufsuchung und Gewinnung**)
- § 53 i. V. m. § 55 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – 13 BBergG (**Einstellung**)
- Die materiellen Voraussetzungen werden durch das Wasserecht angereichert

I **Daneben gilt für Gewässerbenutzungen § 19 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 WHG**

- Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ergeht durch die Bergbehörde
- Die Entscheidung ergeht im **Einvernehmen** mit der **Wasserbehörde**

I **Starke Stellung der Wasserbehörde im Falle einer notwendigen wasserrechtlichen Entscheidung**

Rechtlicher Rahmen

Für die Einstellung eines Betriebes ist ein **Abschlußbetriebsplan** (§ 53 BBergG) aufzustellen, **der enthalten muss**

- genaue Darstellung der technischen Durchführung der Betriebseinstellung
- Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung
- Nachweis, dass Zulassungsvoraussetzungen nach **§ 55 BBergG**
- und **§ 48 Abs. 2 BBergG** erfüllt sind.
- Angaben über die Beseitigung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen

Die **Bergaufsicht** (§ 69 Abs. 2 BBergG) **endet** erst,

- nach Durchführung des Abschlußbetriebsplans oder entsprechender behördlicher Anordnung **und**
- wenn nach allgemeiner Erfahrung **keine Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter [...] oder gemeinschädliche Einwirkungen** eintreten werden.

Bergrechtliche Vorgaben an Betrieb und Sanierung

Zentrale Rechtsvorschriften als Einfallstor für wasserwirtschaftliche Belange

I § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG

- Aufsuchung, Gewinnung und Einstellung eines Bergbaubetriebes darf **keine gemeinschädlichen Einwirkungen** erwarten lassen

I § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG

- Bei Aufsuchung, Gewinnung und Einstellung eines Bergbaubetriebes ist die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit zu treffen
→ BVerwG: dies umfasst auch **mittelbare** Gefahren, die durch den Betrieb verursacht sind (ZfB 2010, 129,132 – Bergwerk West)

I § 48 Abs. 2 BBergG

- Beachtung (aller) anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
→ allgemeines Einfallstor für das Umweltrecht

Räumlicher Umgriff eines Abschluss-/Sonderbetriebsplans

I § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG

„Die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche“

I „enges“ Flächenverständnis?

„Davon werden aber nicht diejenigen Flächen umfasst, an denen infolge des Bergbaus Schäden oder Nachteile entstanden sind, ohne dass sie der Bergbau für seinen Betrieb in Besitz genommen hat.“ (BVerwG, NVwZ 1989, 1157/1159 – Moers-Kapellen)

I „weites“ Flächenverständnis

- § 4 Abs. 4 BBergG: „In Anspruch genommen“ sind Flächen auch dann, wenn sie durch für den Bergbau zwingend erforderliche Maßnahmen (insb. die Sümpfung) betroffen sind.

→ SN: großräumige Sonderbetriebspläne „Folgen des Grundwasserwiederanstiegs

Bedarf die finale Flutung (Abschalten der Pumpen) einer wasserrechtlichen Erlaubnis?

I Die Sumpfung von Grundwasser zum Zwecke der Trockenhaltung eines Bergwerks bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)

zuletzt: OVG Münster 9 A 999/2014 vom 09.09.2016, Rdn. 66ff

I Ist die Flutung eines Bergwerkes erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 oder Abs. 2 Nr. 2 WHG)?

- Abschalten der Wasserhaltung?
- gezielte Flutung?
- Übertritt von (belasteten) Grubenwässern in den Grundwasserleiter

I Die Frage ist höchstrichterlich nicht entschieden

Wohl noch herrschende Meinung: **Nein.** Die Entscheidungen

- BVerfG 1 BvR 3139/08 vom 17.12.2013 (Garzweiler II)
- BVerwG 7 C 22.12 vom 18.12.2014 könnten in eine neue Richtung weisen.

I Die Frage kann offenbleiben, solange die erforderlichen Maßnahmen vollständig und angemessen in den bergrechtlichen (Abschluss-) Betriebsplänen bewältigt werden (Verwaltungsabkommen (VA-)Braunkohle-sanierung / VA Wismutsanierung)

Zwischenergebnis I

- I **Wasserrechtliche Belange sind ungeachtet der Frage, ob einzelne Maßnahmen einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen, bei der bergrechtlichen Aufsuchung und Gewinnung (§ 52 BBergG) sowie der Betriebseinstellung (§ 53 BBergG) materiell zu beachten**
- I **Dabei stellen schädliche Auswirkungen des Bergbaubetriebs auf den Wasserhaushalt regelmäßig einen Gemeenschaden i. S. d. § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG dar.**

Zwischenergebnis II

I **BVerwG (NVwZ 1996, 712/714):**

Nach dem Wasserrecht „umfasst das Wohl der Allgemeinheit insbesondere die Wahrung der durch das Wasserhaushaltsgesetz geschützten wasserwirtschaftlichen Belange. Hierzu gehört ausweislich des § 1a Abs. 2 WHG [= § 6 WHG n. F.] auch die Abwehr von Gewässerverunreinigungen. Als solche stuft das Gesetz erkennbar Einwirkungen ein, durch die dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder **biologischen Beschaffenheit** des Wassers herbeigeführt werden. Sind solche Veränderungen zu erwarten, **so handelt es sich um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die in offenkundiger Parallelität zu § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG nach § 6 WHG [= § 12 WHG n. F.] einen Versagungsgrund darstellt.“**

- I **zuletzt BVerwG vom 18.12.2014 (7 C 22.12)** das darüber hinaus eine auf § 71 Abs. 1 S. 1 BBergG gestützte Anordnung zur Vorlage **einen Sonderbetriebsplans zur Grubenwasserreinigung** für **zulässig** erachtet, wenn diese Frage im Abschlussbetriebsplan offen blieb.

Wasserrechtliche Maßstäbe

- I **Maßstab ist das nationale Wasserrecht, namentlich WHG, die Landeswassergesetze, GrwV und OGewV in der Ausprägung die es durch die Wasserrahmenrichtlinie i. V. m der Grundwasserrichtlinie und der UQN-Richtlinie und die Rechtsprechung einschließlich des EuGH im Allgemeinen (effet utile) oder Speziellen gefunden hat.**

„guter ökologischer und guter chemischer Zustand“

- aber:** → Fristverlängerung
→ abweichende Bewirtschaftungsziele
→ Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen
- aber:** → Verbesserungsgebot
→ Zielerreichung in anderen Gewässern(teilen) derselben Flussgebiets-
einheit nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet

Schädliche Gewässerveränderungen und Wasserbeschaffenheit

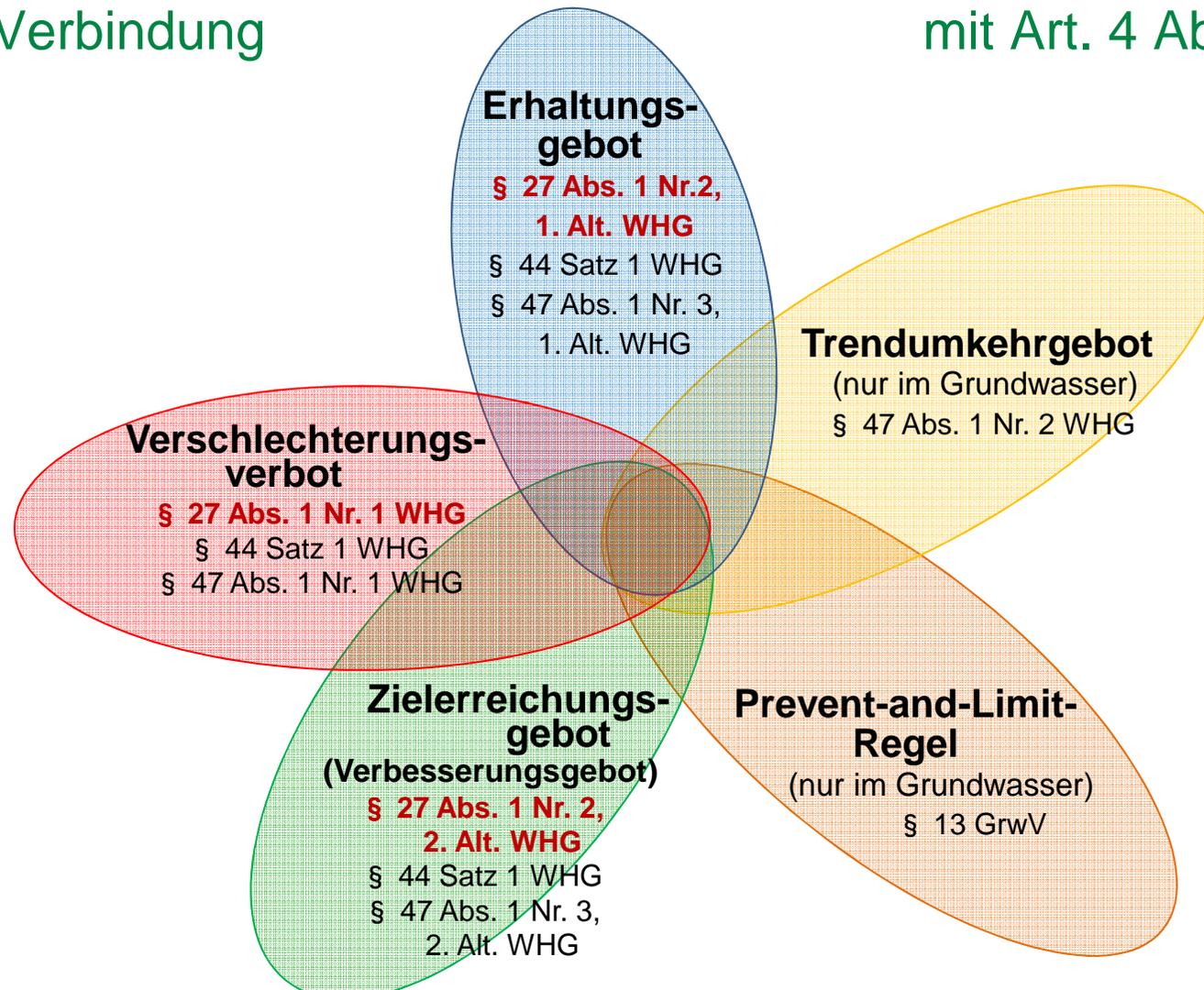
- I **Schädliche Gewässerveränderungen** sind nach der Definition des § 3 Nr. 10 WHG „Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen **oder** die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen **oder** sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben“.

- I **Wasserbeschaffenheit** ist nach § 3 Nr. 10 WHG „die **physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit** des Wassers eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des Grundwassers

Wasserwirtschaftliche Verbote und Gebote

- Oberirdische Gewässer und das Grundwasser (§ § 27, 47 WHG) sind so zu bewirtschaften, dass
 - 1. Die Verschlechterung des ökologischen/mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird (**Verschlechterungsverbot**) und
 - 2. Ein guter ökologischer/mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (**Verbesserungsgebot**) und
 - 3. Beim Grundwasser zusätzlich „alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden“ (**Trendumkehrgebot**).

Gesamtsystem der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 47 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 WRRL



I **EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C 461/13**

Leitsatz 1:

Art. 4 Abs. 1 Buchst . a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten **vorbehaltlich** der **Gewährung** einer **Ausnahme** verpflichtet sind, die **Genehmigung** für ein **konkretes Vorhaben zu versagen, wenn** es eine **Verschlechterung** des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustandes eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

I EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C 461/13

Leitsatz 2:

Der **Begriff der Verschlechterung** des Zustands eines OWK in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL ist dahin auszulegen, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand **mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert**, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines OWK im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar.

EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C 461/13

- Unmittelbare Geltung der Bewirtschaftungsziele – Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot – einschließlich der Ausnahmen in (wasserrechtlichen) Zulassungsverfahren
- Absage an reine Zustandsklassen-/Stufentheorie und Status-quo-Theorie, sondern „vermittelnder Ansatz“: Zustandsklassen-Theorie bezogen auf jede bewertungsrelevante Qualitätskomponente sowie Status-quo-Theorie, sofern betreffende QK bereits in niedrigster Klasse
- **Aber wesentliche Fragen weiterhin offen:**
 - welche QK sind für die Beurteilung heranzuziehen (nur biologische QK; auch „unterstützende“ QK und/oder flussgebietsspezifische Schadstoffe) ?
 - wie wird Verschlechterung hinsichtlich des chemischen Zustands von OWK beurteilt ?
 - wie wird Verschlechterung hinsichtlich des mengenmäßigen und des chemischen Zustands von GWK beurteilt?

Auslegung des Verschlechterungsverbots

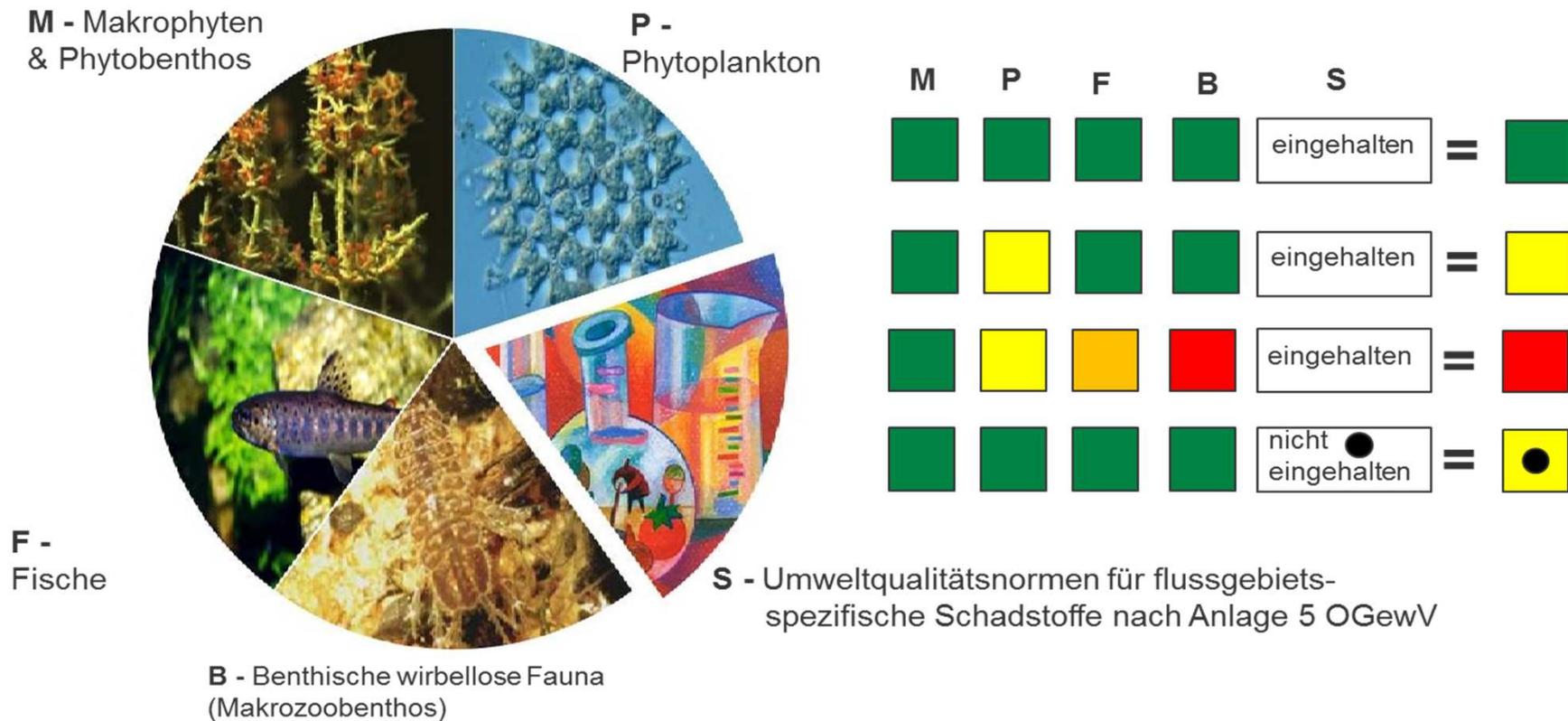
im Lichte der EuGH-Entscheidung vom 1. Juli 2015 (C-461/13)

Allgemein zum ökologischen Zustand / Potential bei OWK:

- Ausschlaggebend (bewertungsrelevant) sind **4 biologische Qualitätskomponenten (unstr.)** und „**flussgebietspezifische Schadstoffe**“ (str.; Festlegung und UQN durch Mitgliedstaat: Anlage 6 OGWV)
 - im Gegensatz zu den sog. „unterstützenden Qualitätskomponenten“ (hydromorphologische QK und allgemeine physikalisch-chem. QK; z. B. pH-Wert, Temperatur), die nicht direkt bewertungsrelevant sind, aber bei der Interpretation und Validierung der Befunde helfen
- Einteilung in **5 Klassen**: sehr gut / gut / mäßig / unbefriedigend / schlecht
- Die empfindlichste Qualitätskomponente bestimmt Gesamtbewertung (Gewässerzustand)
= **one out, all out / worst-case-Prinzip**
- Bei Überschreitung UQN eines flussgebietspez. Schadstoffs: Ökologischer Zustand ist höchstens „mäßig“ (§ 5 Abs. 5 OGWV)

Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials von OWK

Vier biologische Qualitätskomponenten und eine chemische zur Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials – die empfindlichste bestimmt die Gesamtbewertung



Auslegung des Verschlechterungsverbots

Im Lichte der EuGH-Entscheidung vom 1. Juli 2015 (C-461/13)

Gelten die Aussagen des EuGH zur „Verschlechterung“ nur für die biologischen Qualitätskomponenten oder auch für die unterstützend heranzuziehenden hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten?

- Keine eindeutige Aussage in EuGH-Urteil → Auslegung:
- Die Aussagen gelten nur für die biologischen Qualitätskomponenten
- Nur die biologischen Qualitätskomponenten sind bewertungsrelevant (§ 5 Abs. 4 Satz 1, Anlage 3 Nr. 1 i.V.m. Anlage 4 OGewV)
- Unterstützende Qualitätskomponenten sind nicht bewertungsrelevant für die Einstufung des Gewässerzustandes, sondern sind zur Interpretation und Validierung der Befunde heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Anlage 7 OGewV)
- Bsp.: Temperatur („unterstützend“) – Fische („bewertungsrelevant“)

Auslegung des Verschlechterungsverbots

im Lichte der EuGH-Entscheidung vom 1. Juli 2015 (C-461/13)

- Die wasserrechtlichen Regelungen des Bundes- und des Landesrechts, die der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dienen, sind – wie die WRRL – **stets wasserkörperbezogen**.
- Maßgeblicher Ort der Beurteilung** ist stets die festgelegte und im Bewirtschaftungsplan ausgewiesene **repräsentative Messstelle** des jeweiligen WK.
- Maßgeblich für die Prüfung**, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ist grundsätzlich der **Zustand des WK, wie er in dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert** ist. Soweit jedoch neuere validierte Daten/ Erkenntnisse vorliegen, insbesondere im Entwurf des folgenden Bewirtschaftungsplans nach § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG, so sind diese ergänzend heranzuziehen.
- Kurzzeitige Verschlechterungen** können außer Betracht bleiben, wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig, spätestens bis zur nächsten Zustandsbewertung wieder einstellt

Auslegung des Verschlechterungsverbots – ökologischer Zustand OWK

im Lichte der EuGH-Entscheidung vom 1. Juli 2015 (C-461/13)

- Eine Verschlechterung liegt vor, wenn sich die Zustandsklasse mindestens einer **biologischen Qualitätskomponente** verschlechtert.
- Bei biologischen Qualitätskomponenten, die bereits in der schlechtesten Zustandsklasse sind, ist jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung.
- Negative Veränderungen einer **hydromorphologischen oder einer allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente** werden unterstützend im Rahmen der Prognose zur Abschätzung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die biologischen Qualitätskomponenten herangezogen. Eine Verschlechterung liegt nur vor, wenn diese negative Veränderung zu einer Verschlechterung der Zustandsklasse mindestens einer biologischen Qualitätskomponente führt.
- Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands liegt bei OWK vor, wenn infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für einen **flussgebietspezifischen Schadstoff** (Anlage 6 OGewV) überschritten wird.

Auslegung des Verschlechterungsverbots – ökologischer Zustand OWK

im Lichte der EuGH-Entscheidung vom 1. Juli 2015 (C-461/13)

- Eine Verschlechterung liegt auch dann vor, wenn bei einer bereits überschrittenen UQN eines **flussgebietsspezifischen Schadstoffs** eine Konzentrationserhöhung eintritt oder neben einer bereits überschrittenen UQN die Überschreitung der UQN eines anderen flussgebietsspezifischen Schadstoffs neu hinzutritt.
- **Keine Verschlechterung** liegt vor, wenn sich zwar der Wert für einen flussgebietsspezifischen Schadstoff erhöht, die UQN aber noch nicht überschritten wird.

Auslegung des Verschlechterungsverbots – chemischer Zustand OWK

im Lichte (Analogieschluss) der EuGH-Entscheidung vom 1. Juli 2015 (C-461/13)

- Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines OWK liegt vor, wenn infolge des Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für einen Stoff nach Anlage 8 Tabelle 1 oder 2 OGeV überschritten wird.
- Bei Schadstoffen, deren UQN bereits überschritten ist, stellt jede weitere (messbare) Konzentrationserhöhung eine Verschlechterung dar.
- Keine Verschlechterung liegt vor, wenn sich zwar der Wert für einen Schadstoff erhöht, die UQN aber noch nicht überschritten wird.

Auslegung des Verschlechterungsverbots – mengenmäßiger Zustand GWK

im Lichte (Analogieschluss) der EuGH-Entscheidung vom 1. Juli 2015 (C-461/13)

- I Bei der Prüfung der Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jedes in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV aufgeführte Kriterium (**entspricht „QK“ bei OWK**) zu prüfen.
- I Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK liegt vor, sobald mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV nicht mehr erfüllt wird. Bei Kriterien, die bereits vor der Maßnahme (Vorhaben) nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar.

Auslegung des Verschlechterungsverbots – chemischer Zustand GWK

im Lichte (Analogieschluss) der EuGH-Entscheidung vom 1. Juli 2015 (C-461/13)

- Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK ist die Auswirkung des Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen GWK relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV (**entspricht „QK“ bei OWK**) zu prüfen. Diese Verpflichtung ist bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen für die Erlaubnis einer Einbringung oder Einleitung eines Stoffes durch die Beachtung des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG (= Besorgnisgrundsatz) und somit des „prevent-and-limit“-Grundsatzes regelmäßig abgedeckt.
- Eine Verschlechterung liegt vor, wenn aufgrund des Vorhabens mindestens ein Schadstoff den für den jeweiligen GWK maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV überschreitet, es sei denn die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 GrwV werden erfüllt.
- Für Schadstoffe, die den maßgebenden Schwellenwert bereits überschreiten und die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 GrwV nicht erfüllt sind (= schlechter Zustand des GWK), stellt jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar.

Was folgt aus BVerwG, Urteil vom 11. August 2016 (7A 1.15) – Weservertiefung?

Transformation der EuGH-Entscheidung ins nationale Recht:

- Keine weitere juristische Klärung der offen gebliebenen Fragen, insbes. welche QK bewertungsrelevant für Beurteilung der Verschlechterung sind.
- Wasserkörperbezogene Prüfung: Die möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind wasserkörperbezogen zu prüfen und nachvollziehbar zu begründen. (Rdn 163).
- Ausnahmen können nicht nur hilfsweise geprüft werden können, d. h. die jeweilige Behörde muss eine begründete Entscheidung treffen, ob aus ihrer Sicht eine Verschlechterung vorliegt oder nicht. Gerade die Anwendung des Ausnahmeregimes – hier § 31 Abs. 2 WHG – setzt eine fehlerfreie wasserkörperbezogene Erfassung und Bewertung voraus (Rdn. 165).
- → Notwendigkeit einer gründlichen Ermittlung der fachlichen Grundlagen; Verweis auf das Ergebnis einer evtl. UVP genügt nicht, u. a. da dort die Auswirkungen nicht wasserkörperbezogen beurteilt werden (Rdn. 163).
- Klarstellung, dass eine Ausnahme nicht bereits vor Zulassung des Vorhabens in BWP aufgenommen werden muss: § 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG fordert nur nachträgliche Aufnahme im folgenden BWP (Rdn. 166)..

Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot EuGH-Entscheidung vom 4. Mai 2016 (C-346/14)

Im Vertragsverletzungsverfahren **Wasserkraftwerk Schwarze Sulm (Österreich)** hat das EuGH wie folgt entschieden

- I Streitgegenstand war der Bau einer Wasserkraftanlage, der zur Rückstufung einer Zustandsbewertung von „sehr gut“ nach „gut“ führen würde (Rdn. 45)
- I Das beklagte Land hat vorgetragen, die Verschlechterung des Gewässerzustandes sei nach Art. 4 Abs. 7 WRRL gerechtfertigt (Rdn. 47 a. E.)
- I **Prüfmaßstab (Rdn. 66):**
 1. Sind alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen des streitigen Vorhabens ... zu mindern,
 2. Sind die Gründe für das Vorhaben im Einzelnen dargelegt
 3. Ist das Vorhaben von übergeordnetem Interesse- und ist dies dargelegt
 4. Können die nutzbringenden Ziele des Vorhabens nicht durch Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden

Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot nach § 31 Abs. 2 WHG

im Lichte der EuGH-Entscheidung vom 4. Mai 2016 (C-346/14)

- Die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 WHG ist auch auf Verschlechterungen des chemischen Zustands von OWK anwendbar.
- Der Begriff der „physischen“ Gewässereigenschaften ist weit auszulegen, so dass neben körperlichen Veränderungen auch stoffliche erfasst sind (strittig).
- Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sowohl beim mengenmäßigen Zustand sowie beim chemischen Zustand des Grundwassers ist ausnahmefähig nach § 47 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 WHG.
- Die Ausnahmemöglichkeit nach § 47 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 WHG besteht, wenn diese Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands eines GWK auf einer Veränderung von physischen Gewässereigenschaften (s. oben) eines damit in Verbindung stehenden OWK oder auf einer Veränderung des Grundwasserstands beruht.
- Nicht bei stofflicher Veränderung des GWK; ausgeschlossen durch Wortlaut Art. 4 Abs. 7 Anstrich 1 WRRL

Fakt ist

Bergbaubedingte wasserwirtschaftliche Probleme im Zuge der Einstellung des Betriebs sind

I sowohl in den zugelassenen Abschlussbetriebsplänen

I als auch in den zugelassenen „(Sonder-)Betriebsplänen“ „Folgen des Grundwasserwiederanstiegs“

im Wesentlichen offengelassen und späteren Entscheidungen vorbehalten.

2.12 Abwehr von Gefahren im Zuge des Grundwasserwiederanstieges

Die zur Abwehr von Gefahren aus dem GWW erforderlichen vertiefenden Untersuchungen, Planungen und Maßnahmen zu Altlasten, Bausubstanzvernässungen und Infrastruktur/Medien sowie zu Gebäude-/Anlagengefährdungen durch Betonaggressivität sind mit entsprechender Beschlussfassung des Steuerungs- und Budgetausschusses für die Braunkohlesanierung (Stu-BA) durch die LMBV in ihrer Eigenschaft als Projektträger für Maßnahmen gem. § 3 des jeweils geltenden Verwaltungsabkommens Braunkohlesanierung (weiterhin VA genannt) in Abstimmung mit dem OBA und der LD Leipzig ohne zeitlichen Verzug durchzuführen.

Bsp. Nebenbestimmungen
für Tagebau Espenhain:

Das OBA behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen gemäß § 56 BBergG vor. Dies gilt insbesondere für eventuell erforderliche Maßnahmen, die sich im Ergebnis der Untersuchungen gem. NB 2.4, 2.7, 2.8 und 2.12 ergeben.

Braunkohlesanierung – Rückschau und Ausblick

Kostenschätzung 1992 → 16,3 Mrd. €

Bisherige Kosten der Braunkohlesanierung

- VA I (1993 – 1997) → 3.343 Mio. € Gesamtsanierungskosten
- VA II (1998 – 2002) → 2.345 Mio. € Gesamtsanierungskosten
- VA III (2003 – 2007) → 1.407 Mio. € Grundsanierung + 141 Mio. € (§ 3)
- VA IV (2008 – 2012) → 699 Mio. € Grundsanierung + 217 Mio. € (§ 3)
- VA V (2013 – 2018) → 770 Mio. € Grundsanierung + 460 Mio. € (§ 3)

Ausblick

- VA VI (2018 – 2022)
 - Verhandlungen sind abgeschlossen; Unterzeichnung Frühjahr 2017
 - Struktur und Budget entsprechen dem VA V
 - Volumen 1,2 Mrd. €, davon ca. 500 Mio. in Sachsen
- über 2022 hinaus:
 - über die weitere Vorgehensweise wollen sich Bund und Länder während der Laufzeit des Abkommens verständigen



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!